

Briefanschrift:

Landschaftsverband Rheinland - Dez 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltung /
Kreisverwaltung
- Jugendamt -

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Datum

23.11.2001

Auskunft erteilt

Herr Happ-Margotte

E-Mail:

d.happ-margotte@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- Fax: (02 21) 8 09-

2.095 62 95 62 52

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

42.31-432-32

Nachrichtlich: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NW
Zentrale Adoptionsstellen
Generalbundesanwalt

Rundschreiben Nr.: 42/313/2001

Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Ratifizierung und Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommens treten ab dem 1.01.2002 das neue Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG), das ebenfalls neue Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und das weiterentwickelte Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) in Kraft. Zusätzlich erfahren andere Gesetze eine Änderung bzw. Ergänzung (z.B. FGG, EGBGB, KJHG) Der entsprechende Auszug aus dem Bundesgesetzblatt ist in der Anlage beigefügt.

Das Gesetzeswerk hat tiefgreifende Veränderungen im Bereich der internationalen wie auch der innerstaatlichen Adoptionsvermittlung zur Folge. Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger wie auch die in kommunaler Trägerschaft haben im Laufe des nächsten Jahres sicherzustellen, dass die Gesetzesvorgaben in die Praxis umgesetzt werden, wobei für die jeweiligen Träger unterschiedliche Auswirkungen festzuhalten sind. Nachfolgend möchte ich Sie über die

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz

Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

E-Mail: post@lvr.de

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)

Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

signifikanten Neuerungen informieren, die die Organisation und fachliche Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter betreffen.

1. Adoptionsvermittlung als Pflichtaufgabe der Jugendämter

Gem. § 9a AdVermiG haben die Jugendämter die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 7 und 9 AdVermiG für ihren Bereich sicherzustellen.

Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens und aufgrund des vorangegangenen Referentenentwurfs war zunächst unklar, ob eine Delegation auf Dritte (z.B. einen freien Träger) möglich ist. Aus der Gegenäußerung der Bundesregierung geht jedoch eindeutig hervor, dass dies nicht (mehr) möglich ist:

„... Durch § 9a AdVermiG-E soll sichergestellt werden, dass in jedem Jugendamtsbezirk die Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrgenommen werden. Die Jugendämter sind demnach verpflichtet, entweder selbst eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten oder zusammen mit anderen Jugendämtern eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu bilden ...“ (Bundestagsdrucksache 14/6011 S, 65)

Der Bezug auf die §§ 7 und 9 AdVermiG beinhaltet konkret, dass Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich eines Jugendamtes nach dem neuen AdVermiG einen Rechtsanspruch auf Eignungsüberprüfung sowie auf Erstellung des Sozialberichts haben (§ 7 Abs. 3 AdVermiG). Auch ist davon auszugehen, dass andere Adoptionsvermittlungsstellen (hier vor allem die der freien Träger) ebenso einen Rechtsanspruch darauf haben, dass die Adoptionsvermittlungsstelle des für die Bewerber zuständigen Jugendamtes auf ihr Ersuchen hin einen allgemeinen Eignungsbericht erstellt (§ 7 Abs. 2 AdVermiG).

§ 9 AdVermiG regelt den Rechtsanspruch der Adoptivfamilie gegenüber dem Jugendamt auf nachgehende „Adoptionsbegleitung“.

2. Personelle Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Bisher galt, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen ist. Das neue AdVermiG setzt höhere Anforderungen und schreibt nun in § 3 Abs. 2 vor:

„Die Adoptionsvermittlungsstellen ... sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.“

Die vorgeschriebene Personalstärke von mindestens zwei Vollzeitfachkräften zwingt die kommunalen - ebenso wie die freien - Träger in den Fällen, in denen die geringen Fallzahlen eine bessere personelle Ausstattung nicht rechtfertigen, zu einer neuen Organisationsstruktur. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass dies zur Qualitätssicherung wie Qualitätsverbesserung der Adoptionsvermittlung vom Gesetzgeber durchaus so gewollt ist. Die strengeren Anforderungen an die personelle Ausstattung werden in der Gesetzesbegründung zudem in direktem Zusammenhang zu der (erwünschten) Bildung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen gesetzt (BT-DRS 14/6011, S. 50).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in der Vergangenheit immer wieder die Anregung gegeben, dass benachbarte Jugendämter gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen einrichten (so auch in den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, 3. Aufl. 1994). Auch im Vorfeld der Ratifikation des Haager Adoptionsübereinkommens hat sich die

BAGLJÄ in ihrer Stellungnahme „Perspektiven der Adoptionsvermittlung als Aufgabe und Dienstleistung der Jugendhilfe“ (Mai 99) dafür ausgesprochen, dass es zur Steigerung der Effektivität der Vermittlung und Hebung ihrer fachlichen Qualität sinnvoll wäre, wenn die Kommunen (verstärkt) gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen gründen.

Auf diesem Hintergrund begrüßen die Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland die Gesetzesintention und gehen davon aus, dass die Einrichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen im Rahmen der Umsetzung der Gesetzesvorgaben weiter voranschreiten werden.

Von dieser Möglichkeit, gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen zu bilden, haben in NRW bereits viele Kommunen Gebrauch gemacht und positive Erfahrungen gesammelt. Welche Kommunen dies sind, geht aus dem jeweiligen - ihrer Dienststelle vorliegenden - Adressenverzeichnis der Adoptionsvermittlungsstellen hervor.

3. Übergangsfristen

Die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen haben gem. § 15 Abs. 3 AdVermiG sicherzustellen, dass die personellen Anforderungen des § 3 AdVermiG vom **1.01.2003** an erfüllt werden.

4. Jugendamt und internationale Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes ist zur internationalen Adoptionsvermittlung nur noch befugt, wenn sie hierzu eine Gestattung - für ein bestimmtes Land oder für einen Einzelfall - durch die Zentrale Adoptionsstelle erhalten hat (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG).

Dies bedeutet nicht, dass die Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler Trägerschaft bei interstaatlichen Adoptionen keinen Einfluss auf das Verfahren haben. Im Gegenteil: die unter 1. aufgeführten Pflichtaufgaben der Jugendämter sind gerade in den Fällen relevant, in denen Adoptionsbewerber beabsichtigen, ein Kind im Ausland zu adoptieren. Auch und gerade in diesen Fällen wird meist durch das örtlich zuständige Jugendamt die Überprüfung der Bewerber erfolgen.

Zur Position des Jugendamtes bei interstaatlichen Adoption: Es ist zunächst davon auszugehen, dass eine umfassende, neutrale und qualifizierte Beratung von Adoptionsbewerbern am ehesten durch die Fachkräfte des Jugendamtes gewährleistet ist. Des weiteren ist davon auszugehen, dass die Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger bzw. Auslandsvermittlungsstellen verstärkt von ihrem Anspruch Gebrauch machen, den bei einer Auslandsadoption notwendigen Sozialbericht vom für die Bewerber örtlich zuständigen Jugendamt einzufordern. Auch weitere, hier nicht näher aufzuführende vermittlungsnotwendige Handlungen werden nicht ohne eine Beteiligung des Jugendamtes stattfinden können. Die Einschränkung des § 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG hat lediglich zur Folge, dass die jeweiligen Kontakte zu den beteiligten Vermittlungsstellen bzw. Behörden ins Ausland über eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle oder über eine Zentrale Adoptionsstelle abläuft (bzw. über den Generalbundesanwalt als Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen). Sie sollen als Fachstellen eine Gewähr dafür bieten, dass bei grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlungen das Kindeswohl bestmöglich gewahrt und gefördert wird.

5. Gebühren

§ 9c Abs. 2 AdVermiG sieht vor, dass „die Träger der staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen von den Adoptionsbewerbern für eine Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 oder für eine interna-

tionale Adoptionsvermittlung Gebühren sowie Auslagen für die Beschaffung von Urkunden, für Übersetzungen und für die Vergütung von Sachverständigen erheben“ [können] „... ; für den einzelnen Vermittlungsfall darf die Gebührensumme 2000 Euro nicht überschreiten.“

Als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist jedoch eine entsprechende Rechtsverordnung notwendig. Diese soll nächstes Jahr erarbeitet und erlassen werden.

Innerhalb dieser Rechtsverordnung werden auch noch wesentliche andere, durch das Gesetz noch nicht abschließend behandelte Fragen zu regeln sein.

Ich hoffe, dass Ihnen diese kurze Information bei Ihrer weiteren Planung hilfreich ist. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Adoptionsstelle gerne zur Verfügung.

Zu Ihrer Information ist in der Anlage mein Rundschreiben an die Vormundschaftsgerichte beigefügt, in dem die neuen Regelungen des Adoptionswirkungsgesetzes dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schnapka)